

II-247 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## X. Gesetzgebungsperiode

5.2.1964

76/J

A n f r a g e

der Abgeordneten H a b e r l , B r a u n e i s , E x l e r ,  
 J e s s n e r und Genossen  
 an den Vizekanzler,  
 betreffend überhöhte Abfertigungen bei der Trauzl-Werke A.G.

-.-.-.-.-

Die Herren Direktoren Dipl.-Ing. Ernest Reicher und Dr. Julius Leitner wurden erstmalig mit Beschluss des Aufsichtsrates der Trauzl-Werke A.G. vom 19.12.1960 für die Zeit bis 31.12.1961 zu Mitgliedern des Vorstandes der Trauzl-Werke A.G. bestellt. Zwischen der Gesellschaft durch ihren ehemaligen AR-Vorsitzenden Hofrat Dr. Tzöbl und beiden Vorstandsmitgliedern wurde am 3.10.1961 für die Zeit der Bestellung der Vorstandsmitglieder, also für die Zeit vom 19.12.1960 bis 31.12.1961, ein Vorstandsvertrag abgeschlossen.

Gemäss Punkt V Abs. 1 dieses Vertrages gebührte den Vorstandsmitgliedern für den Fall der Beendigung des abgeschlossenen Vertragsverhältnisses und für den Fall keiner nachfolgenden Vorstandsbestellung eine Abfertigung im Ausmass von 4 Monatsbezügen.

Beide Vorstandsmitglieder wurden anschliessend für zwei weitere Jahre, demnach für die Jahre 1962 und 1963 neuerlich zu Mitgliedern des Vorstandes der Trauzl-Werke A.G. bestellt. Für diese beiden Jahre kam zwischen der Gesellschaft und ihnen jedoch kein neuer Vorstandsvertrag zustande, der beiden Abfertigungsansprüche zuerkannt hätte.

Mit Ende des Jahres 1963 lief die Amtszeit der beiden Vorstandsmitglieder ab, und sie wurden nicht neuerlich zu Vorstandsmitgliedern der Trauzl-Werke bestellt. Bei der letzten Aufsichtsratssitzung am 8. Jänner 1964 stand daher u.a. die Frage der Abfertigung für die beiden Herren zur Diskussion. Die ungünstige wirtschaftliche Lage des Unternehmens ist bekannt. Es wäre daher allergrösste Sparsamkeit bei der Gewährung von Abfertigungen geboten gewesen, umso mehr, als die Trauzl-Werke A.G. aus den oben angeführten Gründen nicht verpflichtet gewesen wäre, überhaupt eine Abfertigung zu bezahlen.

Die sozialistische Fraktion vertrat daher im Aufsichtsrat einhellig die Auffassung, dass höchstens eine Abfertigung im Ausmass von 4 Monatsbezügen, wie sie im ursprünglichen Vertrag vorgesehen war, zu vertreten sei. Die ÖVP-Fraktion sprach sich dagegen für eine Abfertigung im

76/J

- 2 -

Ausmass von je 6 Monatsbezügen aus, was eine Mehrbelastung von 56.000 S bedeutete. Da der Vorsitzende von seinem Dirimierungsrecht zugunsten des ÖVP-Antrages Gebrauch machte, wurde dieser Antrag zum Beschluss erhoben.

Unter Berücksichtigung der schon genannten schlechten wirtschaftlichen Situation des Unternehmens, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Vizekanzler die nachstehende

Anfrage:

Haben Sie als zuständiger Ressortminister die Möglichkeit, gegen die Gewährung ungerechtfertigter hoher Abfertigungen seitens eines Aufsichtsrates einzuschreiten?

- . - . - . - . -